

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Ladwig Elektronik GmbH

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Bedingungen gelten für alle unsere Lieferungen und Leistungen. Sie gelten damit auch für alle zukünftigen Geschäftsbedingungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit Entgegennahme unserer Lieferung oder Leistung gelten diese Bedingungen vom Vertragspartner als anerkannt.
- 1.2. Gegen Bestätigungen des Käufers unter Hinweis auf eigene Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen.
- 1.3. Sind einzelne Bestimmungen unserer Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so wird hiervon die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1. An speziellen ausgearbeiteten Angeboten und Kostenvoranschlägen halten wir uns bis 31.12. des laufenden Jahres gebunden.
- 2.2. Alle Vertragsabsprachen bedürfen der Schriftform. Abweichungen und Ergänzungen, sowie Nebenabsprachen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie schriftlich von uns bestätigt sind. Dies gilt ebenfalls für die Zusicherung von Eigenschaften.
- 2.3. Zeichnungen, Abbildungen, Maße und sonstige Leistungen sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich bestätigt wird.
- 2.4. Von uns erstellte Zeichnungen dürfen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht an Dritte weitergegeben werden.
- 2.5. Änderungen und Modellabweichungen gegenüber Abbildungen, Mustern und Vorführgeräten bleiben vorbehalten, soweit dies dem technischen Fortschritt oder den modischen Belangen entspricht.

3. Liefer- und Leistungszeit

- 3.1. Ohne ausdrückliche schriftliche Zusicherung sind die von uns genannten Termine und Fristen unverbindlich.
Wir sind bemüht sie einzuhalten!
- 3.2. Bei Leistungsverzögerung durch höhere Gewalt, hierzu gehören insbesondere Streiks und ähnlich schwerwiegende, unvorhersehbare Ereignisse, sind wir berechtigt uns die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.
- 3.3. Wir haben unsere Lieferverpflichtung erfüllt, sobald die Ware ordnungsgemäß per Post oder dem Spediteur übergeben oder auf Fahrzeuge unserer Kunden verladen worden ist. Dies gilt auch bei Teillieferungen.

4. Rücknahme von Waren

Rücknahme ordnungsgemäß gelieferter Ware kann nur mit unserer vorherigen Zustimmung erfolgen. Bei Gutschrifterteilung bringen wir mindestens 20 % des Nettoberechnungsbetrages für Verwaltungskosten, Prüfung und Neuverpackung in Abzug. Beschädigte Waren und solche, die in jeweils gültigen Preislisten nicht mehr aufgeführt sind, werden nicht gutgeschrieben. Erfolgt bei Sonderanfertigung auf Wunsch des Auftragsgebers eine Änderung, müssen die bis dahin entstandenen Kosten vom Besteller ersetzt werden. Bei Stornierung des Auftrages hat der Besteller die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Aufwendungen zu bezahlen. Bereits ausgelieferte Sonderanfertigungen werden grundsätzlich nicht zurückgenommen.

5. Gewährleistung

- 5.1. Die Gewährleistung beginnt mit dem Lieferdatum.
- 5.2. Der Käufer muss Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich mitteilen.
- 5.3. Bei berechtigter und rechtzeitiger Beanstandung der Ware sind wir nach unserer Wahl zur Instandsetzung oder Ersatzlieferung verpflichtet.
- 5.4. Gewährleistungsansprüche gegen uns stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1. Sofern nicht Gegenteiliges vereinbart ist, sind unsere Rechnungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar oder in 10 Tagen nach Ausstellungsdatum mit 2 % Skonto.
- 6.2. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Falle eines Schecks, Wechsels oder dergleichen gilt die Zahlung erst nach Einlösung erfolgt. Die hierbei anfallenden Kosten und Spesen gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.
- 6.3. Wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlung einstellt, oder wenn uns andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. Wir können in diesem Falle außerdem Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen verlangen. Der Käufer kann in diesen Fällen weitere Leistungen nur noch gegen Vorkasse bzw. per Nachnahme erwarten.
- 6.4. Bei Erstkunden halten wir uns vor nur gegen Bar- oder Vorauszahlung die Ware auszuliefern.
- 6.5. Eine Aufrechnung von unseren Kunden ist nur zulässig, wenn es um eine von uns unbestrittenen bzw. rechtskräftig festgestellte Gegenforderung handelt.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur Erfüllung aller Ansprüche aus der Geschäftsverbindung, einschließlich Zinsen, Nebenforderungen und Kosten ein etwaigen Rechtsverfolgung, auch Kosten einer erforderlichen Intervention wegen einer Pfändung der gelieferten Ware durch Dritte, vor. Eine Zwangsvollstreckung in die gelieferte Ware ist uns unverzüglich mitzuteilen.
- 7.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware sicherheitshalber heraus zu verlangen. Dieses Verlangen, sowie die Zwangsvollstreckung in die gelieferte Ware durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, desgleichen nicht das Verlangen, die Vorbehaltsware gesondert zu lagern und zu kennzeichnen.

8. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort ist München.
Gerichtsstand ist soweit zulässig ebenfalls München.